

**Satzung der Gemeinde Sülzetal
über die Erhebung von Beiträgen
für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen
(Kita – Beitragssatzung)**



Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiföG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Erhebung der Kostenbeiträge	2
§ 3 Höhe der Kostenbeiträge	2
§ 4 Beitragsschuldner	3
§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung	3
§ 6 Ermäßigung der Kostenbeiträge / Billigkeitsregelungen	3
§ 7 Datenschutz	3
§ 8 Inkrafttreten	4
Anlage 1	5

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen durch die Betreuung von Kindern auf dem Gebiet der Gemeinde Sülzetal.
- (2) Für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes und die Nutzung der Kindertageseinrichtung ist von den Sorgeberechtigten ein Kostenbeitrag nach § 13 KiföG LSA zu entrichten.
- (3) Grundlage der Erhebung von Kostenbeiträgen ist die Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Benutzungssatzung).
- (4) Die Kostenbeträge werden differenziert nach der Art der Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr (Kinderkrippe), für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) und für die Betreuung von Kindern vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang nach § 1 Abs. 6 der Kita-Benutzungssatzung der Gemeinde Sülzetal. Außerdem staffeln sich die Beiträge entsprechend § 13 Abs. 1 S. 2 KiföG LSA nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden laut Betreuungsvertrag (§ 4ff Kita-Benutzungssatzung der Gemeinde Sülzetal)

§ 2 Erhebung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben und sind jeweils zum 10. des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht zum Monatsbeginn in dem Monat, in dem das Kind zur Betreuung aufgenommen wurde und endet mit dem Letzten des Monats, zu dem das Kind abgemeldet wird.
- (3) Die Kostenbeiträge sind auch während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen (z. B. Havarie, Betriebsurlaub) und bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes (z. B. Urlaub, Krankheit, Kur, Fehltage, Schulferien) von nicht mehr als 2 Monaten zu entrichten. Dies gilt auch bei einer Anmeldung zum Ferienhort, an dem das Kind aber nicht teilnimmt.
- (4) Soweit eine Naturkatastrophe, eine epidemische oder pandemische Lage oder eine sonstige, außergewöhnliche Notsituation die Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung unmöglich machen oder erheblich einschränken, kann die Gemeinde die Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen. Bei teilweiser Anwesenheit des Kindes aufgrund einer Notsituation erfolgt eine anteilige wöchentliche Abrechnung anhand der Anwesenheit in jeder begonnenen Kalenderwoche.
- (5) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheid.

§ 3 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge ergeben sich aus:
 1. der als Anlage 1 beigefügten Tabelle sowie
 2. der im Betreuungsvertrag im Wochendurchschnitt festgelegten täglichen Betreuungszeit.Bei einem Wechsel der Betreuungsart von der Kinderkrippe in den Kindergarten wird die veränderte Gebühr mit Beginn des Folgemonats fällig, in dem das Kind das 3. Lebensjahr erreicht hat.

[Hier eingeben]

- (2) Mit dem Kostenbeitrag sind insbesondere nicht abgegolten:
 1. Kosten der Verpflegung gem. § 11 i.V.m. § 13 Abs. 6 KiföG LSA und
 2. Kosten für Sonderveranstaltungen / Angebote
- (3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, richtet sich der gesamte Kostenbeitrag nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 4 KiföG LSA. (Geschwisterrabatte).

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Dritte, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten bzw. eines Beschlusses nach § 1630 BGB nicht nur vorübergehende und nicht nur für einzelne Verrichtungen, Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagesbetreuung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der in Abs. 1 genannten Beitragsschuldner.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Befinden sich Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Gemeinde Sülzetal kann im Fall des Abs. 2 den Betreuungsvertrag für ein Kind kündigen. Über die Kündigung informiert die Gemeinde Sülzetal auch den Landkreis Börde als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 6 Ermäßigung der Kostenbeiträge / Billigkeitsregelungen

- (1) Entsprechend § 90 SGB VIII haben Sorgeberechtigte mit geringem Einkommen die Möglichkeit, einen Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Börde) zu stellen.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 7 Datenschutz

Die bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie der landesrechtlichen Regelungen werden bei der Durchführung dieser Satzung beachtet.

[Hier eingeben]

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt ab 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren vom 08.06.2022 außer Kraft.

Sülzetal, 16.05.2024

Jörg Methner
Bürgermeister der Gemeinde Sülzetal

Dienstsiegel

[Hier eingeben]

Anlage 1

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung einer Tageseinrichtung bzw. einer Tagespflegestelle innerhalb der Gemeinde Sülzetal beträgt ab dem 01.08.2024:

1. Kinder von 0 Jahren bis zum Eintritt in die Schule

Für die Betreuung in der Regelöffnungszeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Tägliche bzw. wö- chentliche Betreu- ungszeit	Kinder zwischen 0 und 3 Jahren (Kinderkrippe)	Kinder ab 3. Jahren und Schuleintritt (Kindergarten)
bis 4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	140,00	140,00
5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	155,00	150,00
6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	170,00	160,00
7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	185,00	165,00
8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	200,00	175,00
9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	215,00	180,00
10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	230,00	200,00

	Krippe pro Tag	Kindergarten pro Tag	Hort pro Tag
Gastbeträge	20,00	15,00	10,00

[Hier eingeben]

2. Schulpflichtige Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

Für die Betreuung in der Regelöffnungszeit ab 06:00 Uhr bis Schulbeginn (Frühhort) und ab
Schulende bis 17:00 Uhr (Späthort) – bei Bedarf bis 17:30 Uhr

Ferienbetreuung / Stunden					
Schulzeit Stunden		Nur Betreu- ung während der Schulzeit	5 / 6 Stunden täglich	7 / 8 Stunden täglich	9 / 10 Stun- den täglich
	Nur Ferien- betreuung		20,00	30,00	40,00
	bis 2 Stun- den täglich	38,00	45,00	50,00	60,00
	3 Stunden täglich	58,00	65,00	70,00	80,00
	4 Stunden täglich	78,00	85,00	90,00	100,00
	5 Stunden täglich	98,00	105,00	110,00	120,00
	6 Stunden täglich	118,00	118,00	123,00	133,00

Zusatzbeitrag bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit nach § 5 Abs. 6 S. 2 der
Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Sülzetal (Kita-Benut-
zungssatzung):

5,00 EUR je angefangene Stunde